



Resolution 2354 (2017)

**verabschiedet auf der 7949. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Mai 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005) und 2178 (2014) und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2016 (S/PRST/2016/6),

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus vorzugehen,

unter Hinweis auf die in Resolution 2178 (2014) dargelegten Maßnahmen, die der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zur Verhütung des Terrorismus dienen,



sowie betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

erneut erklärend, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Aufstachelung dazu und die Unterstützung terroristischer Organisationen ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

unter Hinweis auf das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 der 1948 von der Generalversammlung verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nach Artikel 19 des 1966 von der Generalversammlung verabschiedeten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte („der Pakt“) sowie darauf, dass dieses Recht nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die aus den in Artikel 19 Absatz 3 des Paktes genannten Gründen erforderlich sind,

unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen anspornen können,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Medien, der Zivilgesellschaft und der religiösen Gesellschaft, der Unternehmen und der Bildungseinrichtungen bei den Bemühungen zur Förderung des Dialogs und eines breiteren Verständnisses, bei der Förderung von Toleranz und Koexistenz und eines Umfelds, das die Aufstachelung zum Terrorismus nicht begünstigt, sowie bei der Bekämpfung terroristischer Narrative,

mit Besorgnis *feststellend*, dass Terroristen auf der Grundlage einer Fehlinterpretation und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren und dazu verwenden, Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen,

feststellend, dass weltweit dringend gegen die Aktivitäten vorgegangen werden muss, mit denen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu terroristischen Handlungen aufstacheln und dafür anwerben, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf sein in der Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2016/6 enthaltenes Ersuchen an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Sicherheitsrat einen Vorschlag für einen „umfassenden internationalen Rahmen“ für ein wirksames, völkerrechtskonformes Vorgehen gegen die Art und Weise vorzulegen, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative benutzen, um andere zur Begehung terroristischer Handlungen zu ermutigen, zu motivieren und dafür anzuwerben,

1. *begreift* den „Umfassenden internationalen Rahmen zur Bekämpfung terroristischer Narrative“ (Dokument S/2017/375 des Sicherheitsrats), der empfohlene Leitlinien und bewährte Verfahren für ein wirksames Vorgehen gegen die Art und Weise enthält, wie ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen,

Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative benutzen, um andere zur Begehung terroristischer Handlungen zu ermutigen, zu motivieren und anzuwerben;

2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Umfassenden internationalen Rahmens die nachstehenden Leitlinien befolgen sollen:

a) Die Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bekämpfung terroristischer Narrative sollen auf der Charta der Vereinten Nationen gründen, einschließlich der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten;

b) die Mitgliedstaaten tragen die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt;

c) die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sollen für eine bessere Koordinierung und Kohärenz zwischen den Gebern und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sorgen, unter Berücksichtigung der nationalen Perspektiven und mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung zu stärken;

d) zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit sollen die Maßnahmen und Programme zur Entwicklung von Gegennarrativen auf allen Ebenen auf die besonderen Umstände des jeweiligen Kontexts zugeschnitten sein;

e) sämtliche von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich zur Bekämpfung terroristischer Narrative, müssen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Einklang stehen;

f) die Anstrengungen zur Bekämpfung terroristischer Narrative können von dem Zusammenwirken mit einem breiten Spektrum an Akteuren profitieren, darunter Jugendliche, Familien, Frauen, Führungspersonlichkeiten aus dem religiösen, kulturellen und Bildungsbereich und andere betroffene zivilgesellschaftliche Gruppen;

g) die Staaten sollen erwägen, die Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, mithilfe von Bildung und Medien die Gegennarrative zum Terrorismus in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, unter anderem durch gezielte Bildungsprogramme, mit denen verhindert werden soll, dass sich junge Menschen terroristische Narrative zu eigen machen;

h) es ist wichtig, einen verstärkten Dialog und eine breitere Verständigung zwischen den Gesellschaften zu fördern;

i) die Staaten sollen erwägen, bei der Bekämpfung der von Terroristen und ihren Unterstützern verwendeten Narrative mit religiösen Führungsinstanzen und führenden Vertretern der Gemeinwesen zusammenzuwirken, die über einschlägigen Sachverstand auf dem Gebiet der Formulierung und Verbreitung wirksamer Gegennarrative verfügen;

j) die Gegennarrative sollen nicht nur darauf gerichtet sein, die Botschaften der Terroristen zu widerlegen, sondern sollen auch positive Narrative verstärken, glaubhafte Alternativen anbieten und Themen aufgreifen, die für anfällige Zielgruppen terroristischer Narrative von Belang sind;

k) die Gegennarrative sollen der Geschlechterdimension Rechnung tragen, und es sollen Narrative entwickelt werden, die spezifische Anliegen und Empfindlichkeiten von Männern wie von Frauen aufgreifen;

l) die Triebkräfte des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus müssen weiter erforscht werden, um besser zugeschnittene Programme für Gegennarrative zu entwickeln;

3. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums und im Benehmen mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung (CTITF) und anderen wichtigen Akteuren die internationale Zusammenarbeit zur Umsetzung des Umfassenden internationalen Rahmens zu erleichtern;

4. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in dieser Hinsicht,

a) in Abstimmung mit dem Büro des CTITF und der CTITF-Arbeitsgruppe für Mitteilungen und gegebenenfalls in Konsultation mit anderen maßgeblichen Stellen, die nicht den Vereinten Nationen angehören, auch künftig bewährte Verfahren zur Bekämpfung terroristischer Narrative zu ermitteln und zusammenzustellen;

b) auch künftig die von den Staaten ergriffenen rechtlichen Maßnahmen zur Stärkung der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001), 1624 (2005) und 2178 (2014) des Sicherheitsrats zu überprüfen und Möglichkeiten vorzuschlagen, wie die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden kann;

c) über die CTITF-Arbeitsgruppen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um geeignete, bei der Bildung ansetzende Maßnahmen zur Erkennung und Verhinderung einer Radikalisierung zur Gewalt und der Anwerbung für terroristische Gruppen zu fördern;

d) zu den Anstrengungen beizutragen, die die Vereinten Nationen und ihre Hauptabteilungen und Organisationen unternehmen, um Modelle zur wirksamen Bekämpfung terroristischer Narrative, online wie offline, zu entwickeln;

e) Initiativen zur Stärkung öffentlich-privater Partnerschaften bei der Bekämpfung terroristischer Narrative weiterzuentwickeln;

f) Kontakte zu Einrichtungen herzustellen, die über Sachverstand und Erfahrung bei der Formulierung von Gegennarrativen besitzen, darunter religiöse Akteure, zivilgesellschaftliche Organisationen, Institutionen des Privatsektors und andere, um dem Ausschuss ein besseres Verständnis bewährter Verfahren zu ermöglichen;

g) mit Partnern von außen, einschließlich Mitgliedern des Globalen Forschungsnetzwerks des Exekutivdirektoriums des Ausschusses, zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Gegennarrativen aufzuzeigen;

h) auch weiterhin an Tagungen und Seminaren auf globaler und regionaler Ebene teilzunehmen, um auf einschlägige bewährte Verfahren aufmerksam zu machen und sie weiter zu verbreiten;

i) eine aktuelle Liste nationaler, regionaler und globaler Initiativen für Gegennarrative zu führen;

5. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums

a) mindestens einmal jährlich eine öffentliche Sitzung zu veranstalten, um die weltweiten Entwicklungen bei der Bekämpfung terroristischer Narrative zu überprüfen;

b) den Mitgliedstaaten Wege zum Aufbau ihrer Kapazitäten zu empfehlen, damit sie ihre Anstrengungen bei der Bekämpfung terroristischer Narrative verstärken können, unter anderem mit Unterstützung der Mitglieder des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und anderer hilfeleistender Stellen;

c) das bestehende Forschungsnetzwerk des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu nutzen und einen jährlichen Arbeitsplan zu erstellen, um den Ausschuss und sein Exekutivdirektorium bei ihrer Arbeit zu verschiedenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung terroristischer Narrative zu beraten und zu unterstützen;

6. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, gegebenenfalls mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung terroristischer Narrative in die Landesbewertungen aufzunehmen;

7. *betont*, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, sein Exekutivdirektorium und alle wichtigen Akteure auch weiterhin bei der Bekämpfung terroristischer Narrative zusammenwirken müssen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
